



Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)

Änderung vom 12. April 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. November 2000¹ über explosionsgefährliche Stoffe wird wie folgt geändert:

Art. 52 Abs. 6^{bis}

^{6bis}Für die Verwendung eines pyrotechnischen Gegenstands der Kategorie P2 bedarf es keines Verwendungsausweises, wenn es sich um ein gebrauchsfertiges Produkt handelt.

Art. 93 Abs. 1

¹ Sprengarbeiten und Arbeiten, bei denen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2, P2 oder F4 verwendet werden, sind, unter Vorbehalt von Artikel 52 Absätze 6^{bis} und 7, von einer Ausweisinhaberin oder einem Ausweisinhaber zu leiten. Diese oder dieser ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Art. 119a Abs. 1 und 2

Aufgehoben

Art. 119d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. April 2017

¹ Bewilligungen für die Herstellung und die Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4, T1, T2, P1 und P2 dürfen bis zum 3. Juli 2017 erteilt werden, wenn für den pyrotechnischen Gegenstand:

¹ SR 941.411

- a. bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom 12. Mai 2010 eine Herstellungs- oder Einfuhrbewilligung erteilt wurde; und
- b. noch keine Konformitätserklärung vorliegt.

² Vor dem 3. Juli 2017 erteilte Herstellungs- und Einfuhrbewilligungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit gültig.

³ Pyrotechnische Gegenstände, für die eine Herstellungs- oder Einfuhrbewilligung nach den Absätzen 1 und 2 erteilt wurde, dürfen bis zum 31. Januar 2021 auf dem Markt bereitgestellt werden.

II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 4

4. Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken der Kategorie P2:
«Darf nur auf Vorweisen eines Erwerbsscheins abgegeben werden. Es ist gesetzlich verboten, diesen Gegenstand für andere als den vorgesehenen Zweck zu verwenden.» und ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

12. April 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr